

Anlage 1.7 für das Studienfach „Musikpädagogik“ im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ an der Universität Bremen, beschlossen vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 9 (Kulturwissenschaften) am 20. Dezember 2023

Anlage gilt in Verbindung mit der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad

Studienumfang, Regelstudienzeit und Abschlussgrad sind in der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (Kurztitel: M.Ed. Grund) an der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: zentraler Teil) geregelt.

§ 2

Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

(1) Das Fach „Musikpädagogik“ ist ein Studienfach im Masterstudiengang M.Ed. Grund.

(2) entfällt.

(3) Das Studium des Studienfachs „Musikpädagogik“ gliedert sich wie folgt:

a) Für das große Fach:

- ggf. Masterarbeit, 21 CP,
- Fachwissenschaft, 12 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

b) Für das kleine Fach:

- Fachwissenschaft, 6 CP und
- Fachdidaktik, 12 CP.

Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Anteile können in einem Modul integriert angeboten werden.

(4) Anhang 1 stellt den Studienverlauf dar, Anhang 2 regelt die zu erbringenden Prüfungsleistungen.

(5) Module werden als Pflicht- oder als Wahlpflichtmodule durchgeführt.

(6) Die im Studienverlaufsplan vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden mindestens im jährlichen Turnus angeboten.

(7) Pflichtmodule werden in deutscher Sprache, Wahlpflichtmodule in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt, solange ein ausreichendes deutschsprachiges Lehrangebot wählbar ist.

(8) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.

(9) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt. Weitere Lehrveranstaltungsarten können durch Entscheidungen des Rektorats spezifiziert werden.

§ 3

Prüfungen

(1) Prüfungen werden in den Formen gemäß §§ 8 ff. AT MPO und der Ordnung der Universität Bremen zur Durchführung elektronischer Prüfungen (DigiPrüfO UB/ Digitalprüfungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt. Darüber hinaus können Prüfungen in den in Anhang 3 aufgeführten Formen erfolgen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin oder eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.

(2) Eine erneute Prüfung kann gemäß § 20 Absatz 4 AT MPO in einer anderen als der ursprünglich durchgeführten Form erfolgen.

(3) Bearbeitungsfristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.

(4) Das Kompensationsprinzip gemäß § 5 Absatz 8 AT MPO wird nicht angewendet.

§ 4

Anerkennung und Anrechnung

Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Außer im Rahmen der Regelungen des § 6 im zentralen Teil gibt es keine Zulassungsvoraussetzungen für Module.

§ 6

Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)

(1) Die Masterarbeit kann im großen Studienfach „Musikpädagogik“ geschrieben werden.

(2) Es gibt keine Abweichungen zu den Regelungen des § 6 im zentralen Teil.

§ 7

Berechnung der Fachnote

Die Fachnote wird aus den mit Leistungspunkten gewichteten Noten der Module gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt werden. Unbenotete Module fließen nicht in die Berechnung ein.

§ 8

Geltungsbereich und Inkrafttreten

(1) Die Anlage 1.7 „Musikpädagogik“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung des Masterstudiengangs M.Ed. Grund wurde durch die Rektorin oder den Rektor genehmigt und tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang „Lehramt an Grundschulen“ (M.Ed.) an der Universität Bremen ihr Studium im Studienfach „Musikpädagogik“ aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 ihr Studium aufgenommen haben, verbleiben in der Anlage 1-8 „Regelungen für das Fach Musikpädagogik“ vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019. Wurde im Modul Masterarbeit das Prüfungsverfahren weder eröffnet noch abgeschlossen, absolvieren diese Studierenden das Modul Masterarbeit gemäß der vorliegenden Prüfungsordnung.

(3) Die Anlage 1-8 „Regelungen für das Fach Musikpädagogik“ vom 18. Juni 2013, zuletzt geändert am 29. Mai 2019, tritt zum 30. September 2026 außer Kraft. Studierende, die bis zum 30. September 2026 keinen Abschluss erworben haben, wechseln in die vorliegende Prüfungsordnung. Über die Anerkennung von Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss nach individueller Sachlage.

Genehmigt, Bremen, den 24. Januar 2024

Die Rektorin
der Universität Bremen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikpädagogik“

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Anhang 1: Studienverlaufspläne für das Studienfach „Musikpädagogik“

Die Studienverlaufspläne stellen eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar. Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden.

1.1 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“ als großes Fach, 24 CP

		Fachwissenschaft, 12 CP		Fachdidaktik, 12 CP	Masterarbeit, 21 CP		Σ 24 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule			Wahlpflicht- modul		
1. Jahr	1. Sem.	MM Ps 1, Schulbezogene Musikpraxis I, 3 CP	MM Ps 3, Musikwis- senschaft I, 3 CP	MM Ps 2, Musikdidaktik I, 3 CP			12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				MM Ps 4, Musikdidaktik II, 3 CP	(Schulprak- tischer Teil, 15 CP)	
2. Jahr	3. Sem.	MM Ps 5, Musikwissenschaft II, 3 CP		MM Ps 9, Musikpädagogik I, 3 CP			12 CP (ggf. + 21 CP)
	4. Sem.	MM Ps 6b, Schulbezogene Musik- praxis II, 3 CP		MM Ps 10, Musikpädagogik II, 3 CP	ggf. Modul Masterarbeit (inkl. Kollo- quium), 21 CP		

CP: Credit Points, Sem.: Semester, ggf.: gegebenenfalls, inkl.: inklusive

1.2 Studienverlaufsplan für das Studienfach „Musikpädagogik“ als kleines Fach, 18 CP

		Fachwissenschaft, 6 CP		Fachdidaktik, 12 CP		Σ 18 CP Verlauf Studien- jahr
		Pflichtmodule				
1. Jahr	1. Sem.	MM Ps 1, Schulbezogene Musikpraxis I, 3 CP	MM Ps 3, Musikwissenschaft I, 3 CP	MM Ps 2, Musikdidaktik I, 3 CP		12 CP (+ 15 CP)
	2. Sem.				MM Ps 4, Musikdidaktik II, 3 CP	
2. Jahr	3. Sem.				MM Ps 6b, Schulbezogene Musikpraxis II, 3 CP	6 CP
	4. Sem.				MM Ps 9, Musikpädagogik I, 3 CP	

CP: Credit Points, Sem.: Semester

Anhang 2: Module und Prüfungsanforderungen

2.1 Masterarbeit (Master Thesis), 21 CP

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 11	Modul Masterarbeit (inklusive Kolloquium)	Module Master Thesis (including Colloquium)	WP	21	TP	Begleitseminare, 6 CP	PL: 0 SL: 1
						Masterarbeit und Kolloquium, 15 CP	PL: 2 SL: 0

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.2 Fachwissenschaft (Musicology), 6 CP im kleinen und 12 CP im großen Fach

Im kleinen Studienfach wird das Modul MM Ps 6b „Schulbezogene Musikpraxis II“ der Fachdidaktik zugerechnet.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 1	Schulbezogene Musikpraxis I	Musical Practice in School Settings I	P	3	KP		PL: 2 SL: 0
MM Ps 6b	Schulbezogene Musikpraxis II	Musical Practice in School Settings II	P	3	KP		PL: 2 SL: 0
MM Ps 3	Musikwissenschaft I	Musicology I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 5	Musikwissenschaft II	Musicology II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

2.3 Fachdidaktik (Subject-specific Didactics), 12 CP

Im kleinen Studienfach wird das Modul MM Ps 6b „Schulbezogene Musikpraxis II“ der Fachdidaktik zugerechnet.

K.-Ziffer	Modultitel, deutsch	Modultitel, englische Übersetzung	Modultyp P/WP/W	CP	MP/TP/KP	Aufteilung der CP bei TP	PL/SL (Anzahl)
MM Ps 2	Musikdidaktik I	Music Didactics I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 4	Musikdidaktik II	Music Didactics II	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 9	Musikpädagogik I	Music Education I	P	3	MP		PL: 1 SL: 0
MM Ps 10	Musikpädagogik II	Music Education II	P	3	MP		PL: 0 SL: 1

K.-Ziffer: Kennziffer; P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul; CP: Credit Points; MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung; PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet)

Anhang 3: Weitere Prüfungsformen

Prüfungen können auch in den folgenden Formen erfolgen:

- Künstlerisch-praktische Prüfung als Einzelprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen, aber auch als mündliche Prüfung in den musiktheoretischen Modulen oder im Ensemblespiel oder der Ensembleleitung.
- Künstlerisch-praktische Prüfung als Kleingruppenprüfung; sie kann als Vorspiel auf dem Instrument oder mit der Stimme erfolgen.